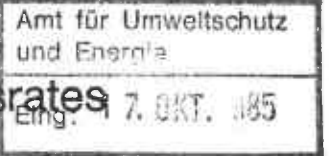


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 2396

vom 15. Oktober 1985

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglemente für die Rüttmatt-,
z'Hof-, Kilchmatten- und St. Peterquellen in der Gemeinde
Oberdorf

Die Einwohnergemeindeversammlung von Oberdorf hat am 22. Juni 1984 die Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Rüttmatt-, z'Hof-, Kilchmatten- und St. Peterquellen beschlossen und die dazugehörenden Nutzungsreglemente erlassen. Die Schutzzonenpläne und Nutzungsreglemente wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 27. August bis 25. September 1984, in der Gemeinde Oberdorf öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist hat die Einsprache erhoben.

In der Folge fanden zwischen dem Gemeinderat Oberdorf und der Einsprecherin zwei Einspracheverhandlungen und verschiedene Schriftenwechsel statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, so dass der Regierungsrat über die unerledigte Einsprache entscheiden muss.

Der Gemeinderat von Oberdorf unterbreitet mit Schreiben vom 22. August 1985 die Mutationen zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden ha-

verteilter AVE:

- HA Wasser
- 2

ben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

Unerledigte Einsprache der

In der Einsprache wird ausgeführt, dass die der
gehörende Parzelle Nr. in der Zone für öffentliche
Werke und Anlagen liegt und dass durch die Ausscheidung der
Wasserschutzzone z'Hof dieses Grundstück an Wert verliert.

An einer ersten Verhandlung erklärte sich die

bereit, die fragliche Parzelle an die Gemeinde Oberdorf zu verkaufen. Die Gemeinde Oberdorf zeigte sich an einem Kauf interessiert und offerierte einen Kaufpreis von Fr. 5.-- pro m². Die verlangte jedoch einen Preis von Fr. 20.-- pro m², was dem für die Berechnung der Erbschaftssteuer im Jahre 1983 geschätzten Landpreis entspricht. An einer zweiten Verhandlung reduzierte die ihre Forderung auf Fr. 12.-- pro m². Der Gemeinderat Oberdorf wies aber darauf hin, dass die fragliche Parzelle ausserhalb des Baugebiets liegt, weshalb nicht mehr als Fr. 5.-- pro m² offeriert werden könne, umso mehr, als eine Uebernahme der Parzelle ins Gemeindeeigentum nicht zwingend ist. Mit Schreiben vom 18. Januar 1985 zog dann die ihr Verkaufsangebot zurück und hielt an der Einsprache fest.

Zu diesem Sachverhalt ist folgendes zu bemerken: In der Einsprache wird nicht gerügt, bei der Abgrenzung der Wasserschutzzone z'Hof seien die rechtlich festgelegten Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzzonen verletzt oder falsch angewendet worden. Materiell wird nichts vorgebracht, was die Richtigkeit der Abgrenzung der Schutzzone betrifft. In der Einsprache wird lediglich behauptet, dass durch die Ausscheidung der Wasserschutzzone z'Hof das betroffene Grundstück an Wert verliere. Im Rahmen dieses Verfahrens kann nicht auf Entschädigungsforderungen oder Wertverminderungen infolge Nutzungsbeschränkungen eingetreten werden. Insbesondere hat der Regierungsrat nicht darüber zu befinden, ob eine vor Jahren erfolgte Landpreisschätzung zu hoch ausgefallen ist.

Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Geset-

zes über die Enteignung, frühestens nach Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften geltend gemacht werden. Dabei ist die im Gesetz über die Enteignung festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

Da die Richtigkeit der Schutzzonenabgrenzung und -ausscheidung nicht weiter bestritten ist, ist die Einsprache abzuweisen. Gemäss § 6 des Baugesetzes entscheidet der Regierungsrat über unerledigte Einsprachen endgültig.

://: 1. Die Einsprache der
wird abgewiesen.

://: 2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Oberdorf am 22. Juni 1984 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Rüttmatt-, z'Hof-, Kilchmatten- und St. Peterquellen, bestehend aus Plänen und Nutzungsreglementen, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/ZP/1/10, 47/ZP/1/11 und 47/ZP/1/12 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Oberdorf, 4435 Oberdorf

(eingeschrieben)

Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Meliorationsamt
Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Tiefbauamt

Kantonales Laboratorium

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit
je 18 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

M. M. M. M.